



Per E-Mail
Wegner Stadtplanung
Tiergartenstraße 4 c
97209 Veitshöchheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
23.11.2021	RMF-SG24-8314.01-47-12-2 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	01.12.2021

Große Kreisstadt Rothenburg o. d. T., Landkreis Ansbach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXXVII "Solarpark am Bahngleis"; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rothenburg o. d. Tauber plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Freiflächen Photovoltaikanlage“. Das Plangebiet teilt sich in zwei Geltungsbereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 26,36 ha und liegt ca. 150 m östlich des Stadtrandes von Rothenburg angrenzend an die Bahnlinie Steinach-Rothenburg im Norden und den Solarpark „Oberer Weidleinsweg“ im Westen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (17. Änderung).

Die Planung entspricht dem Ziel LEP 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch RP8 6.2.3.1 (Grundsatz)), sowie dem Grundsatz LEP 6.2.3, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren sind (vgl. auch RP8 6.2.3.3 (Grundsatz)).

Vorliegend liegt die Vorbelastung in der Bahnlinie, dem benachbarten Solarpark und dem Flugplatz östlich des Plangebietes. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Hinweis der höheren Naturschutzbehörde

Es wird eine bestehende cef-Fläche überplant. In diesem Zusammenhang sollte die Begründung Informationen enthalten für welches Vorhaben diese angelegt wurde und für welche Art welche Maßnahmen durchgeführt wurden. Außerdem sollten für die betroffene(n) Arte(n) zumindest Vorschläge unterbreitet werden, wo potentielle Ersatzflächen sein könnten. Eine intensive Abstimmung mit den Fachstellen des Naturschutzes ist erforderlich. Eine abschließende Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht ist erst möglich, wenn die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Rahn
Oberregierungsrat

EINGEGANGEN 09. Dez. 2021

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

WEGNER
Stadtplanung
Tiergartenstr. 4c
97209 Veitshöchheim

Anschrift Geschäftsstelle

Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt
Herr Dr. Fugmann
rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de

Unser Zeichen
149a/2021 BPL
149b/2021 FNP

Telefon
0981 53-1676

Ansbach, 06.12.2021

Bauleitplanung der Stadt Rothenburg o.d.Tauber, Landkreis Ansbach, im Parallelverfahren:

- **Tektur 17 des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXXVII „Solarpark am Bahngleis“**

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum Schreiben vom 23.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rothenburg o.d.Tauber beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 26,4 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die geplante Anlage befindet sich nordöstlich von Rothenburg o.d.Tauber und schließt in zwei separaten Geltungsbereichen in einem 200 m-Korridor südlich an die Bahntrasse „Steinach – Rothenburg o.d.Tauber“ an. Das Plangebiet sowie die Umgebung sind weitestgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Unweit östlich des Plangebietes findet sich der Verkehrslandeplatz Rothenburg o.d.Tauber.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“**6.2.3 Photovoltaik****Abs. 2 (G)** „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

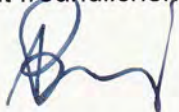
Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort auf vorbelastetem Gelände, da er unmittelbar an eine Bahntrasse angrenzt und sich unweit eines Flugplatzes befindet. Zudem sind die weitere östliche Umgebung durch die Bundesautobahn BAB A7 sowie die weitere südliche Umgebung durch ein großflächiges Industrie- und Gewerbegebiet technisch und baulich vorgeprägt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete und ist hinsichtlich der Topographie nicht exponiert. Im Rahmen der Grünordnung sollte aus hiesiger Sicht trotzdem auf eine hinreichende Randeingrünung mit Heckenpflanzungen bzw. Bäumen geachtet werden, um die Planung visuell vom Umfeld abzugrenzen und die Wirkung der Anlage auf den umliegenden Landschaftsraum gem. RP8 6.2.3.3 (G) zu verringern. Dies gilt insb. auch da der Aischtalradweg („Bayernnetz für Radler“-Radweg) das Plangebiet im südlichen Bereich quert und die Planung von diesem relativ gut einsehbar ist. Weitere regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht negativ berührt.

Bei hinreichender Berücksichtigung der o.g. Maßgabe werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barrón
Regierungsdirektor



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

WEGNER STADTPLANUNG
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
23.11.2021	11-8681.1-134044/2021	Jürgen Gruber Juergen.Gruber@lfu.bayern.de Tel. +49 (821) 9071-5681	15.12.2021

**Bauleitplanung Stadt Rothenburg ob der Tauber - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „XXXVII — Solarpark am Bahngleis“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Tektur 17 des Flächennutzungsplans — Solarpark am Bahngleis;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG - Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.11.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



134044/2021

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105, Wirtschaftsgeologie-Bodenschätze).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Ansbach (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gruber



AELF-AN • Mariusstraße 26 • 91522 Ansbach

E-Mail
Wegner Stadtplanung
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Schreiben vom, 23.11.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AN-L2.2-4612-41-1-2

Name
Monika Mader

Telefon
0981 8908-1233

Ansbach, 01.12.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „XXXVII - Solarpark am Bahngleis“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Tektur 17 des Flächennutzungsplans - Solarpark am Bahngleis Stadt Rothenburg ob der Tauber
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rothenburg ob der Tauber und die Neuausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „XXXVII Solarpark am Bahngleis“ sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert.

Der erhebliche Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.

Auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1) wird verwiesen.

Der Geltungsbereich liegt nicht im benachteiligten Gebiet und umfasst eine Fläche von ca. 26,36 ha. Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um Ackerflächen. Mit einer Ackerzahl von 50 bis 59 und der überwiegenden Bodenart „Lehm“ gehören die Flächen zu den guten Standorten des Landkreis Ansbach. (Durchschnitt des Landkreises: 38)

Entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" wird generell für PV-Anlagen die

Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 – 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt (Landschaftsbild, Erholung), liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2 (vgl. Schreiben der OBB vom 19.11.2009).

Eingriffsminimierende Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb der Anlage könnten den Kompensationsbedarf um bis zu 50% (z.B. von 0,2 auf 0,1) verringern. Dies ist bei der Ausgleichsermittlung zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Acker-Teilflächen muss weiterhin möglich sein.

An das Planungsgebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden Emissionen wie Lärm, Geruch und insbesondere Staub sind zu dulden.

Nach Beendigung der PV-Anlagennutzung und deren Rückbau ist die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung bereit zu stellen.

Bei der Eingrünung des „Solarparks am Bahngleis“ ist der Grenzabstand zu den landwirtschaftlichen Grundstücken zu beachten. (Art. 48 ABGB). Zwischen der Einfriedung der Anlage und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte mindestens ein Abstand von 0,50 m verbleiben, um die Bewirtschaftung der Nutzfläche nicht einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Mader



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Ansbach
Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach

Wegner Stadtplanung
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Ansprechpartner: Jürgen Eisen
Telefon: 0981 97190-0
Telefax: 0981 97190-70
E-Mail: Juergen.Eisen@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 15.12.2021

EINGEGANGEN 15.12.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 23.11.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ei-554

**Bauleitplanung der Stadt Rothenburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXXVII "Solarpark am Bahngleis" sowie 17. Tektur
Flächennutzungsplan
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.11.2021 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen in der Stadt Rothenburg/T. im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten mit hier rund 26 ha wird gerade von den wirtschaftenden Betrieben eher kritisch gesehen. Landw. Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.
2. Derzeit sind die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
3. Vor allem die Flurwege entlang der Bahnlinie sowie die Flurwege Fl.-Nr. 2514 und 2526 werden für die Erreichbarkeit der Felder benötigt. Diese sind entsprechend freizuhalten und Abstände von Zäunen entsprechend zu bemessen, dass auch mit modernen Arbeitsmaschinen mühelos gefahren werden kann.
4. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.

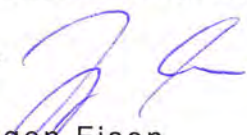
.../2

5. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen.
6. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.
7. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugetern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.


Jürgen Eisen
Fachberater



DB AG • Barthstraße 12 • 80339 München

WEGNER STADTPLANUNG
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Herr Andreas Görens
Tel.: 089 1308 49574
ktb.muenchen@deutschebahn.com

andreas.goerens@deutschebahn.com

Az: TOEB-MÜN-21-120185
Zeichen: CR.R 041 Gö

07.01.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 23.11.2021

**Stadt Rothenburg ob der Tauber;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „XXXVII – Solarpark am Bahngleis mit Vorhaben und Erschließungsplan sowie Tektur 17 des Flächennutzungsplans – Solarpark am Bahngleis**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Strecke 5251 / Steinach - Dombühl / km 8,65 – 10,15 / links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Auflagen, Belange und Hinweise zum o. g. Verfahren.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Immobilienrelevante Belange

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden, noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Infrastrukturelle Belange

Fahrbahn

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens - 50,00 m - Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben.

An den Bereich des Bebauungsplanes grenzen zwei technisch nicht gesicherte Bahnübergänge in km 10,094 und 10,250;

An diesen sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen Stauraum (27,00 m), die Schleppkurve, die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.

Die Sichtflächen der Bahnübergänge dürfen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt (derzeit 16 von Gleisachs bei BÜ km 10,094; BÜ km 10,250 Fußweg nicht maßgebend) werden.

Während der Bauzeit dürfen keine Fahrzeuge, Baustoffe oder Bauteile im Bereich der Sichtflächen gelagert werden.

Die Zufahrt zum Baufeld, darf nicht über den BÜ im km 10,250 erfolgen, für diesen Bahnübergang ist ausschließlich landwirtschaftlicher Verkehr mit geringer Verkehrsstärke zulässig.

Wird die Verkehrsstärke durch Baustellenverkehr geändert, muss die Sicherung am Bahnübergang angepasst werden (Sicht in Verbindung mit Pfeifafeln) dies bedeutet eine entsprechende Lärmbelästigung für die Anwohner, eine Alternative wäre die Sperrung des Bahnüberganges für jede Art von Verkehr.



Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch während der Baumaßnahme.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Entlang der Bahngrenze ist eine Einfriedung herzustellen. Dieser Zaun ist durch den Antragsteller auf dessen Kosten zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.

Während der Baumaßnahme ist sicher zu stellen, dass Baufahrzeuge nicht in den lichten Raum der Gleisanlagen geraten können (3,5m Abstand zur Gleisachse). Ist dies nicht ausgeschlossen, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.



Konstruktiver Ingenieurbau

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für Straßenentwässerung. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

Kabel und Leitungen

Der angefragte Bereich enthält keine TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG.

Kabelanlagen/Kabeltröge der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, ist eine Kabeleinweisung notwendig.

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzanlagen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird.



Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Schlussbemerkungen

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, Herrn Görens.



***** Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. *****

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>



Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

i.V.

i.A.



EINGEGANGEN 17. Dez. 2021

Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Wegener Stadtplanung
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Bearbeitung: Patrizia Kowaczek
Telefon: +49 (911) 2493-149
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: KowaczekP@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 14.12.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65149-651pt/009-2021#851

EVH-Nummer:

Betreff: Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes als Träger öffentlicher Belange; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „XXXVII -Solarpark am Bahngleis“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Tektur 17 des Flächennutzungsplans — Solarpark am Bahngleis; hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG — Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.11.2021

Anlagen: keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 24.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „XXXVII- Solarpark am Bahn-
gleis“ bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist,
dass von den künftigen Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Beeinträchtigung oder Behinderung,
z.B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der Bahnlinie Steinach (bei
Rothenburg ob der Tauber) – Dombühl ausgeht.

Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
(EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem
Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im
Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.
Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtig-
keit jederzeit zu gewährleisten.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Er-
haltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug,
Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.)
entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung sowie späteren Erteilung einer
Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbe-
treiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München als Trägerin öffentli-
cher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Pla-
nungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kowaczek

